

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 1/68

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Heinz T [REDACTED] aus R [REDACTED]
geboren am [REDACTED] 1935 in B [REDACTED].

Der Bundesgerichtshof - Senat für Anwaltssachen -
hat in der Sitzung vom 7. Oktober 1968, an der teilge-
nommen haben:

Präsident des Bundesgerichtshofs Dr. Fischer
als Vorsitzender

Rechtsanwalt Heins

Rechtsanwalt Dr. Greuner

Bundesrichter Börtzler

Bundesrichter Kirchhof

Rechtsanwalt Schulten

Bundesrichter Dr. Vogt
als beisitzende Richter

Bundesanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. [REDACTED]
als Verteidiger

Justizhauptsekretär [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Revision des Beschuldigten gegen das
Urteil des Ehrengerichtshofs für Rechtsan-
wälte bei dem Oberlandesgericht in Stutt-
gart vom 15. Juli 1967 wird verworfen.

Der Beschuldigte hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

G r ü n d e :

I. Nachdem der Beschuldigte durch Urteil des Schöffengerichts in Freiburg vom 29. April 1966 wegen Begünstigung zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden war, hat das Ehrengericht ihn durch Urteil vom 5. November 1966 wegen schuldhafter Verletzung seiner Standespflichten mit einem Verweis und einer Geldbuße von 10.000 DM bestraft. Auf die unbeschränkt eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft hat der Ehrengerichtshof durch Urteil vom 15. Juli 1967 den Strafausspruch dahin geändert, daß der Beschuldigte aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen werde. Gegen dieses Urteil hat der Beschuldigte frist- und formgerecht Revision eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

II. Der Ehrengerichtshof hat sich gemäß § 118 Abs. 3 BRAO an die Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils vom 29. April 1966 gebunden gehalten und diese wörtlich in das angefochtene Urteil übernommen (UA S. 3 bis 5). Danach war der Beschuldigte 1965 Verteidiger des Angeklagten K., dem Bankraub vorgeworfen wurde. Während des Ermittlungsverfahrens suchte der Beschuldigte den in Untersuchungshaft befindlichen Mittäter S. dreimal im Gefängnis auf, obwohl er keine Besuchserlaubnis hatte, und legte diesem nahe, seine bisherige Aussage der des Beschuldigten K. zu dessen Gunsten anzupassen. Beim letzten Besuch gab er S. einen von Klumpp verfaßten drei Seiten umfassenden Kassiber mit genauen Aufzeichnungen über die zu machende Aussage. Dies sollte dazu dienen, daß K. nicht wegen Bankraubs verurteilt, sondern als Begünstiger oder Hehler angesehen wurde. Wörtlich ist dann festgestellt:



"Der Angeklagte tat dies, obwohl er zumindest erheblichen Zweifel an der Richtigkeit der die Mittäterschaft leugnenden Einlassung des Klumpp hatte, bzw. mit der bestimmten Möglichkeit rechnete, daß die belastenden Aussagen von S. richtig sind. Dabei handelte er in der Absicht, seinem Mandanten K. durch seine Mitwirkung an der Verdunklung des Sachverhalts zu einer mildereren, dem wirklichen Sachverhalt und den Gesetz nicht entsprechenden Strafe zu verhelfen. S. ging allerdings auf dieses Ansinnen nicht ein. Der Angeklagte beging die Tat aus beruflichem Ehrgeiz. Er wollte mit dieser Strafverteidigung einen besonders eindrucksvollen Erfolg erzielen."

III. Der Beschwerdeführer meint, der Ehrengerichtshof habe sich bei der Strafzumessung nicht an diese Feststellungen gehalten und sich zu ihnen in Gegensatz gesetzt. Diese Ansicht ist nicht richtig.

1. Damit, daß in dem angefochtenen Urteil ausgeführt wird, der Beschuldigte habe bewußt strafbare Begünstigung geleistet, bringt der Ehrengerichtshof nicht, wie der Beschwerdeführer annimmt, zum Ausdruck, daß der Beschuldigte mit direktem Vorsatz gehandelt habe, obwohl das Urteil des Schöffengerichts nur von einem bedingten Vorsatz der Begünstigung ausgeht. Zur strafbaren Begünstigung gehört das Wissen der Tatumstände, wenn auch nur im Sinne des bedingten Vorsatzes (vgl. RGSt 55, 126). Das Wort "bewußt" ist in dem Berufungsurteil zudem auf die nachfolgenden Worte "in einem die Öffentlichkeit besonders bewegenden Fall schwerer Kriminalität" bezogen. Das bedeutet, daß sich der Beschuldigte dieser Besonderheit des Falles bewußt war und trotzdem K. begünstigte. Deutlich geht dies aus dem Zusammenhang des Urteils,

insbesondere daraus hervor, daß vorher dargelegt wird, der Angeklagte habe aus Renommiersucht in der Hoffnung, als Verteidiger überdurchschnittlich bekannt zu werden, gehandelt.

2. Daß der Beschuldigte aus Renommiersucht gehandelt hat, ist vom Ehrengerichtshof auf Grund der eigenen Einlassung des Beschuldigten festgestellt worden (UA S. 7). Deshalb gehen die Angriffe der Revision gegen diese Feststellung fehl. Im übrigen ist beruflicher Ehrgeiz als solcher zwar nicht verwerflich, wohl aber dann, wenn sich ein Anwalt standeswidriger und strafbarer Mittel bedient, um seinen Ruf als besonders erfolgreicher Verteidiger zu festigen und zu steigern. Aus einem solchen Verhalten, das den Vorwurf der Renommiersucht zuläßt, darf auf das Fehlen der für die Ausübung des Anwaltsberufs erforderlichen Voraussetzungen geschlossen werden.

3. Es kann rechtlich nicht beanstandet werden, daß der Ehrengerichtshof das Vorgehen des Beschuldigten als skrupellos bezeichnet. So kann das Verhalten genannt werden, auch wenn der Beschuldigte nicht wußte, daß K. [REDACTED] Mittäter beim Bankraub war. Die Skrupellosigkeit hat der Ehrengerichtshof ersichtlich daraus entnommen, daß der Beschuldigte die Besuchsvorschriften im Gefängnis umgangen, mehrere Male auf S. [REDACTED] einzuwirken versucht, einen Kassiber übermittelt und das Vertrauen des Gerichts mißbraucht hat, das ihn zum Pflichtverteidiger bestellt hatte. Da dies alles nicht aus Mitleid mit K. [REDACTED] geschah, sondern aus dem egoistischen Bestreben, einen aufsehenerregenden Erfolg zu erzielen, bestehen gegen die Ansicht des Ehrengerichtshofs keine rechtlichen Bedenken.

4. Die Erwartung des Strafrichters, daß der Beschuldigte in Zukunft nicht mehr gegen das Strafgesetz verstoßen werde, ist für den Ehrengerichtshof nicht bindend. Sie betrifft zudem nur das spätere Verhalten des Beschuldigten in strafrechtlicher, nicht aber in standesrechtlicher Hinsicht und ist auch möglich, wenn das strafbare Tun einen Charakterfehler hat erkennen lassen.

5. Mit dem Vorbringen, der Ehrengerichtshof hätte in Hinblick darauf, daß der Beschwerdeführer auch nach Bekanntwerden seiner Verfehlung wiederholt zum Pflichtverteidiger bestellt wurde, zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß sein Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft nicht gerechtfertigt sei, sucht die Revision in unzulässiger Weise das Ermessen des Tatrichters durch ihr eigenes zu ersetzen. Der Ehrengerichtshof hat nicht verkannt, daß auch bei einer schweren Standesverfehlung, die hier vorliegt, der Ausschluß nicht unter allen Umständen geboten ist. Er hat die zu Gunsten des Beschwerdeführers sprechenden Umstände, darunter auch seine wiederholte Bestellung zum Pflichtverteidiger nach Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens berücksichtigt. Daß er gleichwohl mit Rücksicht auf die schwere Schädigung des Ansehens der Anwaltschaft und die ungefestigte Persönlichkeit des Beschwerdeführers die schwerste ehrengerichtliche Strafe für erforderlich hielt, ist kein Rechtsfehler.

Der Ehrengerichtshof hat zwar auch das Aufsehen, das das Verhalten des Beschuldigten in der Öffentlichkeit erregt hat, bei der Strafzumessung verwertet. Ob die Tatsache, daß ein standeswidriges Verhalten in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt hat, immer, selbst dann

strafschärfend verwertet werden darf, wenn dies ohne Verschulden des Beschuldigten, etwa durch unberechtigte oder aufgebaute Veröffentlichungen verursacht worden ist, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn der Ehrengerichtshof hat darauf abgestellt, daß schon das Verbrechen K[REDACTED] als schwerer Fall der Kriminalität die Öffentlichkeit bewegte und der Beschuldigte, da er K[REDACTED] in Kenntnis dieses Umstandes begünstigte, schon aus diesem Grunde das Ansehen des Anwaltsstandes schuldhaft schädigte, ohne daß es auf etwaige Veröffentlichungen ankommt. Diese Erwägung ist zulässig.

Dr. Fischer	Heins	Dr. Greuner	Börtzler
Kirchhof	Schulten	Vogt	